# Mitteilungen

## des Verbandes Bayerischer Israelitischer Gemeinden.

Nr. 7 München, 15. Juli 1922



Inhalt: Bekanntmachungen — Leitsätze für die Gewährung von Zuschüssen durch den Verband an die Gemeinden zur Besoldung von Beamten — Vereinbarung zwischen dem Verband Bayer. Israelit. Gemeinden und der Konferenz Bayer. Rabbiner — Schächtordnung — Bericht über die Sitzung des Rats und Ständigen Ausschusses vom 20. März 1922 — Nachrichten

## Bekanntmachungen

### Änderung der vorläufigen Verfassung des Verbands

Durch Beschluß des Rats vom 23. Januar 1922 und des Ständigen Ausschusses der Tagung vom 20. März 1922 wurden folgende Änderungen in der vorläufigen Verfassung des Verbands vorgenommen:

I. In § 4 Satz 1 werden gestrichen die Worte: „3. Der Vorstand des Rats."

II. § 17 Absatz 2 wird gestrichen. Als neuer Absatz 2 wird beigefügt: „Die Wahl erfolgt jeweils auf die Dauer eines Geschäftsjahres. Bis zur Neuwahl führen die früher gewählten Personen ihr Amt fort."

III. § 21 lautet nunmehr: „Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr."

### Vollzug des religionsgesellschaftlichen Steuergesetzes

In der Sitzung des Rats und Ständigen Ausschusses vom 20. März 1922 wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

Der Verband Bayerischer Israelitischer Gemeinden ist als religionsgemeindlicher Verband ein Steuerverband. Seine Vertretung ist der Rat. Die verfassungsmäßigen Rechte der Tagung werden jedoch hierdurch nicht berührt.

Die Verfassung des Verbands und deren Ausführungsvorschriften gelten als Satzung des Steuerverbands.

### Distriktsausschüsse

Auf Grund der Beschlüsse des Rats und Ständigen Ausschusses vom 20. März 1922 wurden folgende Änderungen der in den Mitteilungen Nr. 5 vom 25. Nov. 1921 veröffentlichten „Anweisungen für die Distriktsausschüsse des Verbands Bayerischer Israelitischer Gemeinden" vorgenommen:

1. Zusatz zu § 1:

Die Distriktsausschüsse sind Organe des Verbands; sie haben die Interessen des Verbands gegenüber den Gemeinden wahrzunehmen.

2. § 3 Absatz 1 erhält die Fassung:

Die Ausschüsse bestehen aus dem Rabbiner, drei Gemeindevertretern und einem Beamtenvertreter.

3. In § 3 wird als Absatz 3 eingefügt:

„Der Ausschuß bestellt einen Distriktskassier. Diesem obliegt die Auszahlung der vom Verband angewiesenen Beträge innerhalb des Distrikts. Er hat streng darüber zu wachen, daß die Gelder bestimmungsgemäß verwendet werden, und etwaige Verstöße vermittelst des Distriktsausschusses der Verbandsleitung zur Kenntnis zu bringen."

4. An Stelle der §§ 6 und 7 der Anweisung treten die neu aufgestellten Leitsätze des Verbands (vgl. die Veröffentlichung in dieser Nummer).

Die gegenwärtige Zusammensetzung der Distriktsausschüsse ergibt sich aus der nachstehenden Zusammenstellung.

#### I. Rabbinat München.

Rabbiner Dr. Baerwald — München.
Justizrat Leo Oppenheimer — München.
Joseph Schachno — München.
Bankier Schloß — Ingolstadt (Kassier).
Kantor Rotter — München.

#### II. Rabbinat Regensburg.

Rechtsanwalt Dr. Öttinger — Regensburg.
Lazarus Pfeiffer — Straubing.
Bankier Louis Niedermaier — Regensburg (Kassier).
Lehrer Frank — Straubing.

### III. Rabbinat Neumarkt.

Distriktsrabbiner Dr. Weinberg — Neumarkt.
Arnold Dreichlinger — Neumarkt.
Regensburger — Sulzbürg.
* — —
Lehrer Nußbaum — Neumarkt.
(Ein Distriktskassier ist nicht bestimmt.)

### IV. Rabbinat Bamberg.

Distriktsrabbiner Dr. Eckstein — Bamberg.
Rechtsanwalt Dr. Morgenroth — Bamberg.
Julius Wassermann — Bamberg.
* — —
Lehrer Rau — Hirschaid.
(Ein Distriktskassier ist nicht bestimmt.)

### V. Rabbinat Bayreuth.

Distriktsrabbiner Dr. Salomon — Bayreuth.
Albert Silberschmidt — Bayreuth (Kassier).
Max Rothschild — Burgkundstadt.
Rechtsanwalt Dr. Herzstein — Bayreuth.
Lehrer Schmidt — Lichtenfels.

### VI. Rabbinat Ansbach.

Distriktsrabbiner Dr. Brader — Ansbach.
Ludwig Dietenhöfer — Ansbach (Kassier).
Rudolf Seeberger — Gunzenhausen.
David Steindecker — Bechhofen.
Oberlehrer Marx — Gunzenhausen.

### VII. Rabbinat Fürth.

Distriktsrabbiner, Stelle z. Z. unbesetzt.
Kommerzienrat Bechmann — Fürth.
Justizrat Dr. Wertheimer — Fürth.
* — —
Lehrer Uhlfeld — Wilhermsdorf.

### VIII. Rabbinat Nürnberg.

Distriktsrabbiner Dr. Freudenthal — Nürnberg.
Joseph Auffeesser — Nürnberg (Kassier).
Ludwig Rosenzweig — Nürnberg.
* — —
Lehrer Ehrenreich — Nürnberg.

### IX. Rabbinat Schwabach.

Distriktsrabbiner Dr. Mannes — Schwabach.
Siegfried Mayer — Treuchtlingen (Kassier).
Hermann Feuchtwanger — Schwabach.
* — —
Hauptlehrer Fulder — Treuchtlingen.

### X. Rabbinat Würzburg.

Distriktsrabbiner Dr. Hanover — Würzburg.
Alfred Braunschweiger — Würzburg (Kassier).
Rechtsanwalt Dr. Rosenthal — Würzburg.
Josef Lomnitz — Mainstockheim.
Lehrer Oppenheimer — Laudenbach.

### XI. Rabbinat Kitzingen.

Distriktsrabbiner Dr. Wohlgemuth — Kitzingen.
Eduard Sonder — Kitzingen (Kassier).
Salomon Weinberg — Marktbreit.
* — —
Lehrer Bamberger — Kitzingen.

### XII. Rabinat Kissingen.

Distriktsrabbiner Dr. Bamberger — Bad Kissingen.
Rechtsanwalt Dr. Silberschmidt — Bad Kissingen.
M. A. Marx — Maßbach (Kassier).
Strauß — Geroda.
Lehrer Strauß — Westheim.

### XIII. Rabbinat Burgpreppach.

Distriktsrabbiner Dr. Michalski — Burgpreppach.
Moses Reus — Hofheim (Kassier).
Einstätter — Grabfeld.
Wolfram — Königshofen.
Lehrer Levy — Burgpreppach.

### XIV. Rabbinat Schweinfurt.

Distriktsrabbiner Dr. Stein — Schweinfurt.
Hermann Adler — Haßfurt (Kassier).
Justizrat Dr. Hommel — Schweinfurt.
Ignatz Hirsch — Schweinfurt
Hauptlehrer Blatt — Obbach.

### XV. Rabbinat Aschaffenburg.

Distriktsrabbiner Dr. Breuer — Aschaffenburg.
Samuel Mayer — Aschaffenburg (Kassier).
Fritz Levy — Aschaffenburg.
Salomon Löb — Goldbach.
Hauptlehrer Wahler — Hörstein.

### XVI. Rabbinat Augsburg.

Distriktsrabbiner Dr. Grünfeld — Augsburg.
Albert Damm — Augsburg (Kassier).
Justizrat Dr. Eppstein — Augsburg.
Leopold Gradmann — Binswangen.
Oberkantor Steinfeld — Augsburg.

### XVII. Rabbinat Ichenhausen.

Distriktsrabbiner, Stelle z. Z. unbesetzt.
S. G. Heller — Ichenhausen.
Julius Öttinger — Krumbach (Kassier).
* — —
Lehrer Strautz — Nördlingen.

*) Der 3. Gemeindevertreter ist noch nicht bestimmt. Die Distriktsausschüsse werden ersucht, die Zuwahl dem Büro baldmöglichst bekanntzugeben.

## Ergänzungswahlen zum Rat

Auf Grund des § 14 Ziffer 2 der vorläufigen Verfassung wurden, nachdem Rabbiner Dr. Meyer-Regensburg sein Amt im Rat niedergelegt hatte, für die Dauer des Wahlabschnitts folgende rabbinische Mitglieder des Rats gewählt:

1. Rabbiner Dr. Freudenthal-Nürnberg (Ersatzmann Rabb. Dr. Baerwald-München).
2. Rabbiner Dr. Stein-Schweinfurt (Ersatzmann Rabb. Dr. Hanover-Würzburg).
3. Rabbiner Dr. Bamberger-Kissingen (Ersatzmann Rabbiner Dr. Wohlgemuth-Kitzingen).

III.

**Vollbeschäftigung**

1. Die Bezüge der nicht vollbeschäftigten Beamten können, sofern die Beamten eine sonstige Erwerbstätigkeit mittelbar oder unmittelbar ausüben, auf die Hälfte der vollen Bezüge herabgesetzt werden. Bei nur gering beschäftigten Beamten kann von der Einreihung abgesehen werden.

2. Religionslehrer sind als vollbeschäftigt zu erachten, wenn sie wenigstens 28 Wochenstunden in amtlicher Eigenschaft tätig sind und hievon mindestens 10 Stunden Religionsunterricht erteilen. Als Religionsunterricht gilt auch die amtliche religiöse Belehrung der schulentlassenen Jugend und der Erwachsenen.

Angerechnet werden für die Abhaltung des Sabbat- und Feiertagsgottesdienstes 7 Wochenstunden, des täglichen Wochentagsgottesdienstes 5 Wochenstunden, des Wochentagsgottesdienstes am Montag und Donnerstag 2 Wochenstunden, des gelegentlichen Wochentagsgottesdienstes 1 Wochenstunde.

3. Für die Berechnung der Dienstzeit im Schächtamte wird die im Jahresdurchschnitt auf die einzelne Woche entfallende Zahl der Großviehschlachtungen zu Grunde gelegt, wobei als Zeitaufwand für eine Schlachtung 1½ Stunden angenommen werden.

Beispiel: 52 Großviehschlachtungen im Jahr ergeben 1½ Wochenstunden, 78 Großviehschlachtungen im Jahr ergeben 2¼ Wochenstunden.

4. Besteht über Fragen der Vollbeschäftigung eine Meinungsverschiedenheit, so ist auf Antrag der Gemeinde, des Beamten oder des Vorsitzenden des Rats die Entscheidung des Schiedsgerichts des Verbands herbeizuführen. Die vorläufige Einrichtung des Schiedsgerichts erfolgt durch den Vorsitzenden des Rats.

5. Bei Dienstleistungen in Filialgemeinden wird die Weg- oder Fahrzeit dem Beamten angerechnet.

IV.

Die Leistungen des Verbands werden gewährt ab 1. I. 1922. Für die Zeit vom 1. I. bis 30. IV. 1922 gelten die Sätze der staatlichen Besoldungsordnung, entsprechend der reichsrechtlichen Regelung vom 21. XII. 1921, für die Zeit ab 1. V. 1922 gelten die jeweils in Kraft befindlichen staatlichen Sätze.

Die für das Jahr 1922 bereits gewährten Zuwendungen des Verbands sind anzurechnen. Die für das Jahr 1921 gewährten Leistungen werden durch gegenwärtige Regelung nicht berührt.

V.

Die endgültige Feststellung der Leitsätze bleibt den Beschlüssen des Rats und der Tagung vorbehalten.

## Vereinbarung zwischen dem Verband Bayerischer Israelitischer Gemeinden und der Konferenz Bayerischer Rabbiner

**Auf Grund des Verbandsbeschlusses vom 20. März 1922 und des Beschlusses der Rabbinerkonferenz vom 1. Mai 1922**

1. Der Verband Bayerischer Israelitischer Gemeinden hat als Körperschaft des öffentlichen Rechts kraft seiner Verfassung die Aufgabe, die bayerischen Juden gegenüber Staat und Öffentlichkeit zu vertreten.

2. Die Rabbinerkonferenz, als Vertreter der Rabbiner Bayerns, bildet die Autorität in religiösen Dingen. Sie bleibt als selbständige Organisation neben dem Verband bestehen.

3. Anregungen und Anträge der Rabbinerkonferenz an die Behörden und politischen Körperschaften, welche die verfassungsgemäßen Interessen des Verbands mitberühren, müssen gemeinsam behandelt werden, und zwar zuerst durch Aussprache der Vorsitzenden der beiden Organisationen und, falls keine Einigung zu erzielen ist, durch gemeinsame Abordnungen. Erfolgt eine Einigung, so reicht der Verband die Anträge ein, unter Bezugnahme auf die Zustimmung der Rabbinerkonferenz und unter Mitunterzeichnung des von der Rabbinerkonferenz bestimmten Mitgliedes des Rats. Ist eine Einigung nicht möglich, so hat die Rabbinerkonferenz das Recht, selbständig vorzugehen.

4. Es bleibt der Rabbinerkonferenz unbenommen, rein religiöse Angelegenheiten gegenüber Staat und Öffentlichkeit zu vertreten. Sie wird dies jedoch im Interesse eines friedlichen Zusammenarbeitens zwischen Rabbinerkonferenz und Gemeindeverband in jedem Einzelfalle nach Fühlungnahme mit dem Verband tun. Vertritt der Verband die Auffassung, daß in einer solchen Angelegenheit seine verfassungsmäßigen Interessen mitberührt werden, so ist das Verfahren gemäß Ziffer 3 einzuschlagen.

5. In Fällen, in denen die Leitung des Verbands auf Grund der verfassungsmäßigen Zuständigkeit des Verbands in rein religiösen Angelegenheiten an Behörden oder öffentliche Körperschaften heranzutreten beabsichtigt, wird sich der Präsident zuvor mit dem dem Rat angehörenden Vorsitzenden der Rabbiner-

konferenz oder, falls dieser nicht dem Rate angehört, mit dem von der Rabbinerkonferenz bezeichneten rabbinischen Mitgliede des Rats oder dessen Stellvertreter ins Benehmen setzen.

6. Werden gemeinsam vom Verband und von der Rabbinerkonferenz den Behörden Schriftstücke überreicht, so tragen sie die Unterschrift der Vorsitzenden der beiden Organisationen.

Resolution zu Ziffer 4:

Hierzu wird festgestellt, daß durch diese Bestimmung die Unabhängigkeit der Rabbinerkonferenz nicht berührt wird.

**Vorsitzender des Verbands**
gez.: Dr. Neumeyer

**Vorsitzender der Rabbinerkonferenz**
gez.: Dr. Freudenthal

## Schächtordnung!

### I. Schächten von Geflügel

1. Für das Schächten von Geflügel werden von den Schächtbeamten im Benehmen mit dem Gemeindevorstande und dem Distriktsrabbiner Schächtstunden eingeführt. Wird das Schächtamt durch den Volksschullehrer ausgeübt, so soll die Schächtzeit in der Regel täglich auf eine halbe Stunde am Vormittage, im Bedarfsfalle auch auf eine halbe Stunde am Nachmittage bemessen werden. Außerhalb der Schächtstunden soll der Beamte nur in Ausnahmefällen, insbesondere bei Krankheiten in Anspruch genommen werden.

Die Schächtstunden müssen, sofern der Schächter zugleich Lehrer ist, außerhalb der Schulzeit liegen. Jede Störung des Schulbetriebs durch die Tätigkeit des Lehrers als Schächtbeamten ist strengstens zu vermeiden.

2. Geflügel soll über die Straße nur in geschlossenen Behältnissen (Korb oder Sack) zum Schächten gebracht und von dort geholt werden.

3. Der Schächtraum soll abgeschlossen sein und einen Einblick von der Straße aus nicht zulassen.

4. An den bürgerlichen (gesetzlichen) Feiertagen wird nicht geschächtet, außer in Notfällen, oder wenn der Rüsttag zu einem jüdischen Feiertag auf einen solchen Tag fällt.

### II. Schächten von Groß- und Kleinvieh

1. Die Bestellung zum Schächten hat in der Wohnung des Schächtbeamten (nicht im Schullokal) zu erfolgen; sie muß so rechtzeitig geschehen, daß der Schächtbeamte eine geeignete Zeit hierfür bestimmen kann.

2. Bei dem Schächten nicht beschäftigte Personen dürfen dem Akte nicht beiwohnen. Kinder sind in keinem Falle zuzulassen.

### III. Gebühren

**a) Für Schächten**

1. Geflügel:
   a) Hühner (1 Stück), Tauben (1 Paar) Mk. 2.–
   b) Gänse und Enten (1 Stück) . . Mk. 3.–
2. Großvieh (1 Stück) . . . . . Mk. 70.–
3. Kleinvieh (1 Stück) . . . . . Mk. 25.–
4. Zicklein (1 Stück) . . . . . . Mk. 10.–

**b) Für Porschen**

Großvieh . . . . . . . . . Mk. 25.–
Kleinvieh . . . . . . . . . Mk. 10.–
Zicklein . . . . . . . . . . Mk. 5.–

### IV. Vertretung des Schächtbeamten

Während der Urlaubszeit des Schächtbeamten – bei den Volksschullehrern beträgt die gesetzliche Urlaubszeit 4 Wochen – muß die Gemeinde für Vertretung im Schächtamte sorgen.

Das Gleiche gilt für Krankheitsfälle.

### V. Haftpflicht und Unfallversicherung

Die Schächtbeamten sind auf Kosten der Gemeinde in eine Haftpflicht- und Unfallversicherung aufzunehmen. Die Versicherung kann durch Vermittlung des Verbands geschehen (vergl. Bekanntmachung Ziffer 5).

## Bericht über die Sitzung des Rats und Ständigen Ausschusses vom 20. März 1922

Die fast vollzählig besuchte gemeinschaftliche Sitzung der beiden beschließenden Organe des Verbands hatten eine Reihe wichtiger Angelegenheiten zu erledigen.

1. Es wurden auf Grund eines Referats des Herrn Oberstlandesgerichtsrats Prof. Dr. Silberschmidt-München einige Änderungen der vorläufigen Verfassung beschlossen, die in dieser Nummer der

„Mitteilungen" bekannt gegeben sind. Hiernach soll der Vorstand des Rats als selbständiges Verbandsorgan in Wegfall kommen. Der Rat wählt die Geschäftsleitung jeweils auf die Dauer eines Jahres. Das Verbandsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

2. Nach dem religionsgesellschaftlichen Steuergesetz muß sich der Verband als **religionsgemeindlicher Steuerverband** konstituieren. Dies geschah — gemäß dem Antrag des Berichterstatters Dr. J. Bamberger-Nürnberg — durch den in vorliegender Nummer veröffentlichten Verbandsbeschluß.

3. Über die **Zusammensetzung der Distriktsausschüsse** berichtete Herr Dietenhöfer-Ansbach. Die Zahl der Gemeindevertreter wurde in Abänderung der früher gefaßten Beschlüsse auf je 3, die der anderen Beamtenvertreter auf je 1 festgesetzt. Der Vorsitz verbleibt dem Distriktsrabbiner. Unter den Gemeindevertretern sollen tunlichst Vertreter der Kleingemeinden sich befinden. Die endgültige Ausgestaltung der Distriktsausschüsse wurde der Behandlung im Verfassungsausschuß und der Beschlußfassung der Tagung vorbehalten.

Für jeden Distriktsausschuß wird ein Distriktskassier bestellt, dem die Auszahlung der Zuschüsse und die Kontrolle über deren Verwendung unter Einhaltung der genehmigten Zwecke obliegt. Die Distriktsausschüsse haben die Interessen des Verbands gegenüber den Gemeinden wahrzunehmen.

4. **Zuwendungen an die Gemeinden.** Berichterstatter Geh. Justiz-Rat Prof. Dr. Frankenburger-München. Auf Grund der von dem zuständigen Ausschuß des Rats (Vorsitzender Herr Lehrer Dingfelder-München) ausgearbeiteten Vorschläge, deren Ziffern im Hinblick auf die eingetretene Geldentwertung durchwegs um 50% erhöht wurden, beantragt der Referent die Gewährung von Zuwendungen an die einzelnen zuschußbedürftigen Gemeinden des Verbands im Gesamtbetrag von rund 300 000 Mk. sowie die nachträgliche Genehmigung der durch den Rat vorläufig bewilligten und ausgezahlten Notstandszulagen. Die Anträge des Referenten wurden mit einigen Abänderungen nach eingehender Aussprache angenommen.

5. **Dispositionsfonds.** Auf Antrag des Oberstlandesgerichtsrats Prof. Dr. Silberschmidt-München wurden dem Rat für die Erledigung dringlicher Gesuche Mk. 50 000.— zur Verfügung gestellt. Hiervon sind Mk. 25 000.— dem Präsidenten des Rats für einzelne Zuwendungen im Betrage bis zu Mk. 1000.— vorbehalten.

6. Auf Grund von Anträgen der Herren Dr. J. Bamberger-Nürnberg und A. Braunschweiger-Würzburg wurde beschlossen, dem Lehrerseminar in Würzburg für das laufende Jahr einen Zuschuß von Mk. 50 000.— zu gewähren.

7. Über die vom Verband aufzustellenden **Leitsätze für die Besoldung** der Rabbiner und Beamten und die hierfür zu leistenden Zuschüsse des Verbands fand im Anschluß an ein eingehendes Referat des Herrn Ludwig Rosenzweig-Nürnberg und einen schriftlich formulierten Vorschlag des Herrn Oberlehrers Stoll-Würzburg eine lebhafte Aussprache statt. Die Feststellung der Leitsätze wurde alsdann einer sofort bestellten fünfgliedrigen Kommission übertragen, deren Beschlüsse bis zur nächsten Sitzung der Verbandsorgane vorläufig Geltung haben sollen und zur Durchführung zu bringen sind. (Die von der Kommission aufgestellten Leitsätze sind in dieser Nummer der Mitteilungen abgedruckt.)

8. **Die Tage- und Übernachtungsgelder** für die Mitglieder der Verbandsorgane (Rat, Tagung, Ausschüsse, Distriktsausschüsse) wurden im Hinblick auf die eingetretene Geldentwertung auf das Doppelte erhöht (Tagegeld Mk. 60.—, Übernachtungsgeld Mk. 40.—).

9. **Zuschüsse zu den Rabbinatsgehältern** wurden vorläufig für 4 Distrikte — entsprechend dem Antrag des Distriktsrabbiners Dr. Brader-Ansbach — bewilligt.

10. **Die Verbandsumlagen** für das Steuerjahr 1921 (1. April bis 31. Dezember) wurden — entsprechend dem Antrag des Referenten Rosenzweig-Nürnberg — nach einer ausgiebigen Debatte auf 1½% der direkten Reichs- und Landessteuern nebst Zuschlägen festgesetzt.

11. **Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Gemeindebeamten.** Über einige hierauf bezügliche grundsätzliche Fragen berichtet Oberlehrer Stoll-Würzburg. Korreferent Syndikus Rechtsanwalt Flaschner. Die Angelegenheit wurde der fünfgliedrigen Kommission (vgl. Ziffer 7) zur weiteren Behandlung übertragen.

12. Einen großen Teil der Verhandlungen nahm die Aussprache über das **Verhältnis von Verband und Rabbinerkonferenz** in Anspruch. Die Rabbinerkonferenz tagte gleichzeitig. Es wurde die in dieser Nummer der Mitteilungen abgedruckte Vereinbarung zwischen Verband und Rabbinerkonferenz über die Ausscheidung ihrer Zuständigkeit angenommen. Die Angelegenheit ist inzwischen auch in der Rabbinerkonferenz nochmals beraten worden. Die Vereinbarung wurde genehmigt. Die Angelegenheit hat damit eine allseits befriedigende, harmonische Lösung gefunden.

# Nachrichten!

Nach Mitteilung der Bayerischen Rabbinerkonferenz hat der bisherige Vorsitzende der Konferenz Rabbiner Dr. Meyer-Regensburg sein Amt niedergelegt.

Es wurden gewählt: als 1. Vorsitzender Rabbiner Dr. Freudenthal-Nürnberg, als 2. Vorsitzender Rabbiner Dr. Stein-Schweinfurt.

---

Das **„Israelitische Siechenheim in Bayern"** (Herrmannsche Stiftung) ist an den Verband Bayerischer Israelitischer Gemeinden herangetreten mit der Anregung, die Schaffung eines Siechenheims zu fördern. Es besteht die Absicht, ein solches Heim in einer Landgemeinde zu errichten und tunlichst die Möglichkeit zu schaffen, daß die jüdischen **Altersheime**, die z. Zt. in den Großstädten bestehen, mit dem Heim vereinigt werden. Landgemeinden, in denen sich geeignete Baulichkeiten befinden, die für derartige Anstalten freigemacht werden können (Unterbringung von mindestens 50—100 Personen), werden gebeten, sich mit dem Sekretariat des Verbands (München, Herzog Maxstraße 7) baldigst in Verbindung zu setzen.

---

**Gesamtarchiv der deutschen Juden.** Berlin N 24, Oranienburgerstr. 28. Das Gesamtarchiv der deutschen Juden in Berlin, Oranienburgerstr. 28, hat die Aufgabe, **alle** zur laufenden Geschäftsführung nicht mehr benötigten Urkunden, Register, Bücher und Akten **sämtlicher** jüdischen Gemeinden, Stiftungen und Vereine Deutschlands an einer Stelle in modernen Archivräumen zu vereinigen, um sie vor Feuer, Moder, Nässe und Verzettelung zu bewahren und durch archivalische Bearbeitung ihre Ausnutzung zu wissenschaftlichen und praktischen Zwecken vorzubereiten.

Die Sammelarbeit des Gesamtarchivs erstreckt sich dabei nicht etwa nur auf besonders wichtige und alte historische Stücke, sondern sucht den gesamten Schriftverkehr der jüdischen Gemeinden zu erfassen und schließt deshalb auch scheinbar weniger wichtige Stücke, wie Rechnungen, Quittungen und Kassabücher mit ein.

Das Gesamtarchiv bittet daher zunächst **nichts** von der Übersendung auszuschließen, es vielmehr ihm zu überlassen, den Gemeinden nach Durchsicht die Stücke zu bezeichnen, deren Aufbewahrung ihm als überflüssig erscheint.

Als Merkmal für die Abgabefähigkeit ist festzuhalten, daß die betreffenden Stücke für den laufenden Geschäftsgang nicht mehr gebraucht werden, doch ist besonders den kleinen und mittleren Gemeinden anzuraten, diese Grenze nicht zu weit nach rückwärts zu verlegen.

Das Eigentumsrecht an den abgegebenen Akten usw. bleibt den Gemeinden durch einen Depositalvertrag gesichert, der es ihnen ermöglicht, jederzeit den dem Gesamtarchiv als Leihgut übergebenen Bestand ganz oder teilweise zurückzuerhalten.

Das Gesamtarchiv seinerseits übernimmt die Verpflichtung, die Akten zu ordnen und zu verzeichnen und den Gemeinden daraus gründlich und pünktlich Auskunft zu geben.

Vor jeder Benutzung der Akten zu wissenschaftlichen Zwecken wird die Erlaubnis der Gemeinde eingeholt.

Durch Übergabe der Akten usw. erwachsen den Gemeinden **keinerlei** Kosten, da alle Ausgaben für Verpackung und Versendung vom Gesamtarchiv getragen werden.

Mit der Deponierung ihrer Akten im Gesamtarchiv würden die bayerischen Gemeinden dem Beispiel von annähernd 400 Groß-, Mittel- und Kleingemeinden und von weit mehr Vereinen aus allen Teilen Deutschlands folgen; sie würden damit gleich diesen dafür sorgen, daß ihre Akten in einer von allen Zufällen unabhängigen Weise aufbewahrt und als schriftliche Denkmäler ihres Gemeindelebens der Nachwelt erhalten bleiben.

Zu näheren Auskünften ist Herr Rabbiner Dr. Freudenthal-Nürnberg als Mitglied des Kuratoriums des Gesamtarchivs der deutschen Juden gerne bereit.

---

## Vereinbarung der Israelitischen Kultusgemeinde München mit dem Verein Ohel Jakob (Israelitische Religionsgesellschaft) E. V. in München

Nach den Gemeindebeschüssen vom 24./31. Mai 1922 und dem Beschluß der Mitgliederversammlung des Vereins Ohel Jakob vom 11. Juni 1922

§ 1

Die vom Verein Ohel Jakob (Israelitische Religionsgesellschaft) e. V. in München derzeit unterhaltenen Einrichtungen werden als gemeindliche anerkannt.

§ 2

Der Verein verwaltet diese Einrichtungen selbständig unter der Aufsicht der Gemeinde. Das Aufsichtsrecht erstreckt sich nicht auf die inneren Angelegenheiten des Gottesdienstes und der Religionsschule.

§ 3

Der Verein hat für den Sachbedarf seiner Anstalten aufzukommen. Die Einkünfte hieraus verbleiben dem Verein.

### Wahlen zur Geschäftsleitung des Rats für 1922

Auf Grund des § 17 der vorläufigen Verfassung wurden für das Geschäftsjahr 1922 vom Rat gewählt:

Als Präsident Oberlandesgerichtsrat Dr. Neumeyer-München.

Als stellvertretende Präsidenten: Rabbiner Dr. Freudenthal-Nürnberg und Justizrat Dr. Hommel-Schweinfurt.

Als Schriftführer Dr. E. Straus-München.

Als stellvertretender Schriftführer Lehrer Dingfelder-München.

Als Schatzmeister Ludwig Rosenzweig-Nürnberg.

Als stellvertretender Schatzmeister Albert Joseph-Landau (Pfalz).

### Einberufung von Ersatzmitgliedern der Tagung

Da Herr Rabbiner Dr. Stein als rabbinisches Mitglied des Rats gewählt worden und daher als Mitglied der Tagung ausgeschieden ist, wurde an seiner Stelle durch den Landeswahlleiter Oberlandesgerichtsrat Dr. Stein-München Herr Joseph Lomnitz-Mainstockheim als Mitglied der Tagung einberufen.

### Kultusgemeinde Coburg

Der Israelitischen Kultusgemeinde Coburg wurden durch Entschließung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 30. VI. 1922 die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes verliehen. Die Anschlußerklärung der Gemeinde Coburg an den Verband wird hierdurch mit rückwirkender Kraft wirksam. Herr Sanitätsrat Dr. Masur, Coburg, bleibt Abgeordneter der Tagung, das Mandat des Herrn Rechtsanwalts Dr. Herzstein, Bayreuth, erlischt.

### Schächtordnung!

Seit Inkrafttreten des Volksschullehrergesetzes ist von Schulaufsichtsbehörden den Volksschullehrern die Ausübung des Schächtens wiederholt verboten worden. Gegen diese Gebote, die den religiösen Charakter des Schächtamtes verkennen, wurde Beschwerde eingelegt. Es steht zu erwarten, daß seitens des Staatsministeriums unseren Vorstellungen Rechnung getragen wird. Um jedoch von vornherein jeden Anlaß zu einer Beanstandung hintanzuhalten, erscheint es angezeigt, eine allgemeine Regelung des Schächtdienstes herbeizuführen. Es soll dadurch verhindert werden, daß der Schächtakt unbegründeten Angriffen ausgesetzt und die Lehrtätigkeit durch die Übernahme des Schächtamtes beeinträchtigt wird. Gleichzeitig soll durch die Festsetzung einheitlicher Gebühren, die dem erhöhten Sachaufwande des Schächtbeamten entsprechen, die Bereitwilligkeit der Beamten zur Übernahme des an sich schon schweren Dienstes gefördert werden.

Die unten veröffentlichte Schächtordnung ist im Benehmen mit der Rabbinerkonferenz und dem Lehrerverein ausgearbeitet worden; sie wolle durch Aushang in den Synagogen öffentlich bekanntgegeben werden.

### Haftpflicht- und Unfall-Versicherung

Der Verband beabsichtigt mit einer Versicherungsgesellschaft wegen der Haftpflicht- und Unfallversicherung für die Schächtbeamten der Anschlußgemeinden eine einheitliche Vereinbarung zu treffen, wobei erhebliche Vergünstigungen in Aussicht stehen. Anmeldungen der Gemeinden zur Teilnahme an dieser Versicherung werden an das Sekretariat des Verbands (München, Herzog Maxstr. 7/I) erbeten.

Die Tagung des Verbands wird voraussichtlich in der zweiten Hälfte des Oktober nach München einberufen werden.

**München**, 6. Juli 1922.

gez. Dr. Neumeyer

## Leitsätze für die Gewährung von Zuschüssen durch den Verband an die Gemeinden zur Besoldung von Beamten

Vorläufige Regelung nach den Beschlüssen des in der Sitzung des Rats und Ständigen Ausschusses der Tagung vom 20. März 1922 eingesetzten Ausschusses

I.

1. Die Einreihung der Rabbiner, Kantoren und Lehrer und anderer festangestellter Beamten in die staatlichen Besoldungsgruppen wird den Gemeinden dringend empfohlen.

Sie erfolgt nach den jeweils geltenden Sätzen der Bayerischen Besoldungsordnung und richtet sich nach Vorbildung, Dienstalter und Beschäftigung der Beamten.

Bei vollständiger Eingruppierung der Beamten kann von der Gemeinde der Ertrag der Kasualien beansprucht oder in den Gehalt eingerechnet werden. Das gleiche gilt von Unterrichtshonorar an Mittelschulen, Schächtgebühren und ähnlichen Nebeneinkünften, sowie von der Dienstwohnung im ortsüblichen Anschlag.

Den Rabbinern verbleiben die Kasualien als Entschädigung für den Dienstaufwand (Bürokosten, Te-

lefon, Porti usw.). Das Honorar der Rabbiner für Unterricht an Mittelschulen soll höchstens bis zu 8 Wochenstunden angerechnet werden.

2. Die Beamten leistungsschwacher Gemeinden (vergl. Ziffer 7) sollen mindestens 3/4 der jeweils geltenden Sätze der B. B. O. erhalten.

3. Zur Aufbringung der Gehälter sind die Gemeinden verpflichtet und zwar bis zur Grenze ihrer Leistungsfähigkeit.

Die Gehälter der Distriktsrabbiner sind von den Gemeinden des Distrikts gemeinschaftlich aufzubringen. Die einzelnen Gemeinden haben nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit (Steuersoll) hierzu beizutragen; die Gemeinde des Rabbinatssitzes ist zu einer Vorausleistung verpflichtet. Insofern unter den Gemeinden des Distrikts eine Einigung über die Verteilung der Lasten nicht erzielt wird, hat der Distriktsausschuß vermittelnd einzugreifen, erforderlichenfalls soll das Schiedsgericht des Verbands entscheiden.

4. Der Verband gewährt Zuschüsse nur unter der Voraussetzung:

a) daß die Gemeinden an örtlichen Umlagen 10% der Reichs- und Landessteuern oder einen dem mindestens gleichkommenden Betrag an Abgaben auf Grund des Schätzungsverfahrens erheben,

b) daß Gebühren für die Benützung gemeindlicher Anstalten und Einrichtungen in einer den Verhältnissen entsprechenden Höhe erhoben werden (den Distriktsausschüssen wird anheimgegeben, für die Gemeinden ihres Bezirks einheitliche Gebühren festzusetzen; soweit dies nicht seitens des Verbands geschehen ist; Zuschüsse des Verbands werden nur gewährt, wenn diese Sätze Anwendung finden; Gebühren für die Benützung des Ritualbades sollen nur im Einvernehmen mit dem Rabbinate festgesetzt werden),

c) daß die Gemeinden die Beamten nach den vom Verband empfohlenen Sätzen einreihen und in gleicher Höhe beim Bayerischen Versorgungs-Verband versichern,

d) daß die übrigen Auslagen der Gemeinde sich auf das Notwendigste beschränken (Vorlage des Etats).

Der Verband kann die Leistungsfähigkeit der Gemeinden auch nach anderen Gesichtspunkten bemessen.

5. Der Verband behält sich vor, im Einzelfalle, insbesondere bei Neubesetzung von Stellen, zu prüfen, ob die gemeindlichen Zwecke nicht durch Vereinigung benachbarter Gemeinden erreicht werden können.

6. Die Distriktsausschüsse haben sich gutachtlich darüber zu äußern, ob die Voraussetzungen der Ziffer 4 vorliegen.

7. Die Gemeinden, bei denen die Voraussetzungen der Ziffer 4 vorliegen, gelten als leistungsschwach im Sinne der Ziffer 2. Sie haben eine Anwartschaft auf Zuschüsse des Verbands, insofern sie nicht in der Lage sind, die Gehälter ihrer Beamten im Sinne der obigen Bestimmungen aus eigenen Mitteln aufzubringen. Der Verband leistet Zuschüsse zur Ergänzung der Beamtengehälter auf 3/4 der staatlichen Sätze.

II.

**Einreihung der Beamten**

Eingereiht werden:

1. Rabbiner in die Gruppe 10 mit Vorrückung nach Gruppe 11 oder in die Gruppe 11. Zuschüsse des Verbands werden nur im Rahmen der für die Gruppe 10 geltenden Sätze gewährt;

2. Kantoren mit seminaristischer und künstlerischer Vorbildung in die Gruppe 8, mit Vorrückung nach den Gruppen 9 und 10;

3. Lehrer:

a) Religionslehrer mit seminaristischer Vorbildung und Anstellungsprüfung in die Gruppe 7 mit Vorrückung in die Gruppen 8 und 9;

b) Religionslehrer mit seminaristischer Vorbildung ohne Anstellungsprüfung in die Gruppe 6 mit Vorrückung in die Gruppen 7 und 8;

c) Religionslehrer ohne seminaristische Vorbildung in die Gruppe 5 mit Vorrückung nach Gruppe 6.

Für die Berechnung des Diensteinkommens der Lehrer finden im übrigen die Bestimmungen des Bayerischen Volksschullehrer-Gesetzes entsprechende Anwendung. Die außerhalb Bayerns verbrachte Dienstzeit wird, abgesehen von den in den abgetretenen Gebieten verbrachten Dienstjahren, bei der Gewährung der Gehaltsvorrückung und bei der Feststellung der Dienstzeit für die Berechnung des Ruhegehalts regelmäßig nur zur Hälfte angerechnet.

4. Sonstige Kultusbeamte:

a) Schächtbeamte in die Gruppe 4 mit Vorrückung nach Gruppe 5;

b) Kultusbeamte und ähnliche Angestellte in die Gruppe 3 mit Vorrückung nach Gruppe 4.

Der Verband behält sich, soweit seine Mittel in Anspruch genommen werden, die Genehmigung der Anstellung, Einreihung und der Vorrückung der Beamten in eine höhere Gruppe vor. Auf die Rabbiner findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Die Gemeinde deckt den persönlichen Bedarf. Der Verein hat hierzu einen Beitrag in der Höhe von einem Viertel des Gehalts der Beamten und Angestellten zu leisten. Bei der Berechnung der Beitragsleistung von Ohel Jakob sind diejenigen Gehaltsbeträge nicht mitzurechnen, die schon bisher für die Dienstleistungen einzelner Beamten für Gemeindezwecke von der Gemeinde geleistet wurden, zuzüglich der jeweils hierauf treffenden Erhöhungen.

§ 4

Die Beamten und Angestellten des Vereins treten in den Dienst der Gemeinde und erhalten die ihrem Wirkungskreis entsprechenden Bezüge. In gleicher Weise übernimmt die Gemeinde die Ruhegehälter und Hinterbliebenenfürsorge. Der Verein übereignet der Gemeinde seinen Pensionsfonds.

**Protokollarerklärung zu § 4**

Die Gemeinde anerkennt keine Verpflichtung nach dem Ausscheiden des Rabbiners Dr. Ehrentreu aus seinem Amte für einen zweiten Rabbiner oder akademisch gebildeten Lehrer des Vereins aufzukommen. Der Würdigung der Bedürfnisfrage wird hierdurch nicht vorgegriffen.

§ 5

Die Beamten und Angestellten erfüllen ihre dienstlichen Obliegenheiten, soweit sie sich auf Einrichtungen des Vereins beziehen, nach dessen Weisungen. Ihre Tätigkeit für den Verein darf durch Dienstleistungen für die Gemeinde nicht beeinträchtigt werden.

**Protokollarerklärung zu § 5**

Das Recht, Weisungen zu erteilen, schließt auch das Rügerecht ein.

§ 6

Die Gemeinde bestellt die für den Verein tätigen Beamten und Angestellten. Das Vorschlagsrecht steht dem Verein zu. Erledigt sich die Stelle des Rabbiners, so sind auf Verlangen der Gemeinde, tunlichst drei, mindestens aber zwei Bewerber gleichzeitig vorzuschlagen. Wird keiner dieser Bewerber gewählt, so ist der Verein verpflichtet, neuerdings mindestens zwei Bewerber zu bezeichnen. Kommt auch auf Grund dieses Vorschlags eine Wahl nicht zustande, so wählen Vorstand und Gemeindevertretung in gemeinschaftlicher Sitzung, in der die Stimmen durchgezählt werden, einen Bewerber aus der Gesamtzahl der Vorgeschlagenen.

Die Zustimmung des Vereins ist erforderlich, wenn ein Beamter die unwiderrufliche Anstellung erhält.

§ 7

Die rituellen Einrichtungen der Gemeinde (Friedhofwesen, Schächtwesen, Ritualbad, Küchenführung der Anstalten in ritueller Beziehung) müssen so beschaffen sein, daß ihre Benützung den konservativen Gemeindemitgliedern gewährleistet ist.

Der bestehende Zustand in der rituellen Gestaltung des Friedhofwesens kann durch einen mit einer Mehrheit von $^2/_3$ gefaßten Gemeindebeschluß geändert werden. Die Rechte des Gemeinderabbiners werden hierdurch nicht berührt. Werden Änderungen vorgenommen, die nach der Anschauung des orthodoxen Rabbiners die Benützung des Friedhofs für die konservativen Gemeindemitglieder beeinträchtigen, so hat die Gemeinde auf Antrag des Vereins Ohel Jakob für die konservativen Gemeindemitglieder einen abgegrenzten Teil des Friedhofs zur Verfügung zu stellen, welcher der Aufsicht des orthodoxen Rabbiners untersteht und dessen rituelle Gestaltung durch Gemeindebeschluß nicht geändert werden kann.

§ 8

Die nichtgottesdienstlichen rituellen Angelegenheiten der Gemeinde unterstehen dem Ausschuß für Ritualwesen. Dieser setzt sich zusammen aus 6 durch Gemeindebeschluß zu bestimmenden Mitgliedern, von welchen 4 auf Vorschlag des Vereins bestellt werden und zwar tunlichst aus Mitgliedern der gemeindlichen Vertretungskörper.

Der Gemeinderabbiner und der orthodoxe Rabbiner oder deren Stellvertreter sind zu jeder Sitzung des Ausschusses unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen und jederzeit zu hören.

**Protokollarerklärung zu § 8**

Das verfassungsmäßige Recht der gemeindlichen Vertretungskörper auf Mittelbewilligung wird durch die Bestimmung des § 8 nicht berührt.

§ 9

Mit der Beaufsichtigung des Schächtwesens, des Ritualbades und der Versorgung mit rituellen Lebensmitteln wird der orthodoxe Rabbiner beauftragt.

In der Gemeinde hergebrachte Einrichtungen auf dem Gebiete des gesamten nichtgottesdienstlichen Ritualwesens können — unbeschadet der Bestimmung des § 7 Absatz 2 — gegen den Willen eines der beiden Rabbiner, sowie der gemeindlichen Vertretungskörper nicht geändert werden. In Angelegenheiten, die zur Änderung hergebrachter Einrichtungen führen können, werden sich zunächst die beiden Rabbiner miteinander benehmen.

Die Schächtbeamten werden zu Dienstleistungen in der Hauptsynagoge oder zu Gottesdiensten nach gleichem Ritus nicht herangezogen.

**Protokollarerklärung zu § 9**

Beide Rabbiner üben gemeinschaftlich die Aufsicht über die Küchenführung der Anstalten aus.

Als hergebrachte Einrichtung gilt auch die bisherige Führung der Anstalten in persönlicher und sachlicher Beziehung.

§ 10

Die rituellen Angelegenheiten werden vor den Behörden von den beiden Rabbinern gemeinschaftlich vertreten. Bei Meinungsverschiedenheiten hat, ehe gesonderte Stellungnahme erfolgt, der Vorstand zu versuchen, einen Ausgleich herbeizuführen.

§ 11

Für religiöse Verrichtungen (wie Eheschließungen, Scheidungen, Chalizah, Beerdigungen) steht die Wahl des Rabbiners den Gemeindemitgliedern und Auswärtigen frei. Jeder Rabbiner bestimmt die zu solchen religiösen Verrichtungen erforderlichen Beisitzer selbst.

Der orthodoxe Rabbiner hat in den Fällen des Absatzes 1 dem Gemeinderabbiner jeweils Anzeige zu erstatten.

§ 12

Der Vertrag tritt mit Wirkung vom 1. IV. 22 in Kraft.

Wird eine Auflösung des Vertragsverhältnisses beantragt, so soll das Schiedsgericht des Verbands Bayerischer Israelitischer Gemeinden eine Einigung herbeizuführen suchen. Kommt die Einigung nicht zustande, so bestimmt das Schiedsgericht, wie die Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten zu geschehen hat.

Im Falle der Auflösung des Verbands Bayerischer Israelitischer Gemeinden besteht das Schiedsgericht aus je 2 von der Gemeinde und dem Verein zu bestellenden Beisitzern, die einen Obmann wählen. Kommt eine Einigung über die Wahl des Obmanns nicht zustande, so wird das Staatsministerium für Unterricht und Kultus um die Bestellung des Obmanns ersucht.

München, den 22. Juni 1922

**Der Vorstand der Israel. Kultusgemeinde München**

gez.: Dr. Neumeyer,
Vorsitzender

**Der Vorstand der Israelitischen Religionsgesellschaft „Ohel Jakob"**

gez.: Dr. Max Feuchtwanger,
stellvertr. Vorsitzender

**Vertrag der Israelitischen Kultusgemeinde Nürnberg mit der Religionsgesellschaft Adas Israel**

Zwischen der israelitischen Kultusgemeinde Nürnberg und der Adas Israel, Israel. Religionsgesellschaft E. V., in Nürnberg, waren zur Aufrechterhaltung des religiösen Friedens unterm 12. Jan. 1908 und sodann unterm 6. April 1914 Vereinbarungen getroffen. Dieselben sind durch die neue Staats- und kirchenrechtliche Gesetzgebung überholt worden. Nach wie vor von dem Bestreben beseelt, den Frieden und die Einheit der Gemeinde zu bewahren und einer Zersplitterung vorzubeugen, schließen die israelitische Kultusgemeinde, weiterhin Gemeinde genannt, und die Adas Israel, Israel. Religionsgesellschaft E. V., weiterhin Adas genannt, im Einverständnis mit dem Rabbinat der Gemeinde, wie demjenigen der Adas, folgenden

**Vertrag**

§ 1

Die Adas ist in ihren Angelegenheiten unabhängig.

In allen religiösen Fragen, welche nicht ausschließlich die Bedürfnisse der Adas betreffen, erfolgt die äußere Vertretung in Gemeinschaft mit der Gemeinde.

§ 2

Der von Adas Israel jeweils angestellte Rabbiner ist in seinen rabbinätlichen Amtshandlungen innerhalb seines Vereins uneingeschränkt. Die Trauung auswärtiger Orthodoxer kann auf deren Antrag vom Rabbiner der Adas vollzogen werden.

§ 3

Die Schechita wird als gemeinsame Institution der Gemeinde und der Adas geführt.

Ihre Verwaltung erfolgt durch die Schächtkommission, welche besteht:

aus 2 Mitgliedern der Vertretung der Gemeinde,

aus 2 Mitgliedern der Verwaltung der Adas,

aus 1 Mitglied des Vorstandes der Gemeinde als Vorsitzenden,

aus dem Rabbiner der Gemeinde und dem Rabbiner der Adas als Gutachter.

Die religionsgesetzlichen Belange der Schechita unterstehen dem Rabbiner der Adas. Zu ihnen gehören:

a) Die Feststellung der religionsgesetzlichen Eignung eines aufzustellenden Schächters,

b) die Beaufsichtigung der Schächter im Beruf,

c) die Entziehung der Eignung zum Schächtamt aus religionsgesetzlichen Gründen.

Der Genuß der Schechita muß jedem Gemeindemitglied zustehen und darf keinem verwehrt werden.

Die Bestimmungen über Taxen und Gebühren für das Schächtamt, über die Pflichtstunden und Dienstanweisungen für die Schächter werden durch die Schächtkommission entworfen und unterliegen der Genehmigung durch die Verwaltung der Gemeinde.

Die Disziplinierung der Metzger oder sonstiger Personen wegen Ungebühr erfolgt auf Antrag eines Gutachters ausschließlich durch die Schächtkommission. In außerordentlichen Fällen ist innerhalb 24 Stunden die Schächtkommission zur Verbescheidung einzuberufen. Bis zur Entscheidung der Kommission ruht für den betreffenden Metzger bezw. für die Person die Schechita.

Die Schächter sollen zu Dienstobliegenheiten in der gemeindlichen Hauptsynagoge oder zu Gottesdiensten nach dem Ritus derselben nicht herangezogen werden.

§ 4

Der Fortbestand der in der Ordnung für den Friedhof an der Schnieglingerstraße enthaltenen, der Überlieferung Rechnung tragenden Bestimmungen wird der Adas seitens der Gemeinde gewährleistet.

Der Rabbiner der Adas leitet bei den Mitgliedern seines Vereins die Beerdigungen. Bei diesen gelangt, unter Beibehaltung der hier üblichen äußeren Ordnung, der auf orthodoxen Friedhöfen gebräuchliche Ritus zur Anwendung; die Adas wird eine solche Ritualordnung in Vorlage bringen.

§ 5

Die Verwaltung der Adas überreicht alljährlich ein Verzeichnis ihrer Mitglieder. Das Finanzamt — im Jahre 1922 zunächst die Verwaltung der Gemeinde — stellt fest, wie hoch sich der Betrag beläuft, welchen diese Mitglieder der Gemeinde leisten. Nach Abzug der vom Finanzamt berechneten Einhebungsgebühr werden von dem verbleibenden Betrag 90% der Adas zurückerstattet.

§ 6

Dieser Vertrag wird auf die Dauer von 6 Jahren abgeschlossen mit einjähriger Kündigungsfrist. Er beginnt am 1. Januar 1922. Erfolgt jeweils vor Ablauf des 5. Jahres keine Kündigung, so setzt er sich immer auf 6 Jahre fort.

Nürnberg, 6. Januar 1922

**Administration der israel. Kultusgemeinde Nürnberg**
gez.: Dr. Held

**Vorstandschaft der Adas Israel (Israel. Religionsgesellschaft) E. V.**
gez.: D. Sichel gez.: N. Goldberger
gez.: Dr. Tachauer

**Rabbinat der israel. Kultusgemeinde Nürnberg**
gez.: Dr. Freudenthal

**Rabbinat der Adas Israel**
gez.: Dr. Klein

Druck von B. Heller, München, Herzog Maxstraße 4